

Statuten des Schweizerischen Vereines der Feld- und Werkbahn-Freunde (FWF)

1. NAME / ZWECK / SITZ

- 1.1. Unter dem Namen "Schweizerischer Verein der Feld- und Werkbahn-Freunde" (FWF) besteht ein Verein nach Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Otelfingen ZH.
- 1.2. Der Verein bezweckt die Revision und betriebsfähige Erhaltung interessanter Feldbahnfahrzeuge, sowie den Aufbau und Betrieb einer Museumsbahn auf dem Vereinsgelände.
- 1.3. Der Verein ist politisch unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Der Verein unterscheidet zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern.
- 2.2. Als Passivmitglied kann jedermann dem Verein beitreten.
- 2.3. Aktivmitglied kann werden, wer während einer gewissen Zeit regelmässig für den Verein arbeitet. Die Anerkennung erfolgt durch den Vorstand.
- 2.4. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.
- 2.5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

- 3.1. Das Aktivmitglied besitzt Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 3.2. Passivmitglieder sind vom Stimm-, Wahl- und Antragsrecht ausgeschlossen. Sie können an den Versammlungen teilnehmen und in beratender Form Diskussionsbeiträge leisten.
- 3.3. Wer im Betrieb aktiv mitarbeitet, hat sich an die geltenden Regeln zu halten.
- 3.4. Für Folgen von Unfällen, insbesondere Personenschäden, haftet der FWF nicht. Jeder Mitarbeiter ist für einen eigenen, ausreichenden Unfallversicherungsschutz besorgt.
- 3.5. Materialschäden sind durch den FWF gedeckt.

4. ORGANISATION

- 4.1. Die Organe des Vereins sind die folgenden:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - Rechnungsrevisor(en)
- 4.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.3. Zur Bewältigung ausserordentlicher Aufgaben steht es dem Vorstand frei, Gremien zu bilden. Diese Gremien sind mit klar definierten Aufgaben auszustatten. Nach Abschluss der Aufgabe wird das Gremium aufgelöst.

5. GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung wird einen Monat vorher unter Beilage der Traktandenliste versandt.
- 5.2. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich bis 2 Wochen vor GV dem Vorstand einzureichen. Beschlüsse der Generalversammlung erlangen Verbindlichkeit nach deren Publikation im Protokoll unter Einhaltung einer gesetzlichen Einsprachefrist gemäss Art. 75 ZGB.
- 5.3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.
- 5.4. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
 - die Wahl der Stimmenzähler
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Traktandenliste
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - die Genehmigung des Jahresberichtes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - die Genehmigung des Budgets
 - die Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes (gemäss Turnus)
 - die Wahl der Revisoren (gemäss Turnus?)
 - die Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 5.5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- 5.6. Die Generalversammlung kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

6. VORSTAND

- 6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Kassier
 - dem Aktuar
- 6.2. Der Vorstand kann um zusätzliche Personen erweitert werden.
- 6.3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte.
- 6.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt.
- 6.5. Es werden durch die Generalversammlung gewählt:
 - der Präsident namentlich
 - der restliche Vorstand einzeln
- 6.6. Die ordentliche Amtsperiode dauert 2 Jahre.
- 6.7. Rücktrittsabsichten sind, wenn möglich, 1 Jahr vor Ablauf der Amtsperiode bekannt zu geben.
- 6.8. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 6.9. Der Vorstand kann Vorstandsaufgaben delegieren.
- 6.10. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
Für den Zahlungsverkehr mit Post und Bank erhält die verantwortliche Person für die Finanzen sowie das Präsidium Einzelunterschrift.

7. REGLEMENTE

- 7.1. Die Organisation ist in den Statuten schriftlich geregelt.
- 7.2. Reglemente werden vom Vorstand erlassen und sind den betroffenen Personen abzugeben.

8. FINANZEN

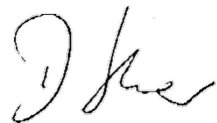
- 8.1. Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind:
- Mitgliederbeiträge
 - Gönner- und Sponsorenbeiträge
 - Ertrag aus dem Betrieb
 - Weitere Zuwendungen
- 8.2. Der Mitgliederbeitrag wird an der GV festgelegt und in einem Anhang als Bestandteil der Statuten festgehalten.
- 8.3. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- 9.2. Die Auflösung des Vereins kann von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.
- 9.3. Bei Auflösung des Vereins ist das Inventar und das Vermögen an einen Nachfolgeverein zu übertragen, sofern er die laufenden Verbindlichkeiten übernimmt und übernehmen kann.
- 9.4. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Otelfingen, 26. Januar 2024

Präsident
David Kober



Aktuar
Thomas Bucher



Anhang 1 der Statuten des Schweiz. Vereins der Feld-und Werkbahn-Freunde (FWF)

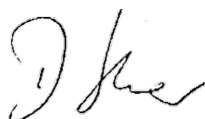
An der Generalversammlung vom 15. März 2024 wurde gemäss Art. 8.2 der Statuten folgender jährlicher Mitgliederbeitrag beschlossen:

CHF 50.00

Aktivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Otelfingen, 15. März 2024

Präsident
David Kober



Kassier
Nick Eigenmann

